

RS OGH 1983/4/13 1Ob817/82, 7Ob22/14g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.1983

Norm

ABGB §1052 B1

ABGB §1170

Rechtssatz

Mit der exekutiven Versteigerung des Hauses, an dem eine mangelhafte Werkleistung erbracht wurde, fällt das Interesse des Bestellers an einer Verbesserung weg. Das Recht des Bestellers, die gesamte Gegenleistung bis zur Verbesserung des mangelhaften Werkes zu verweigern, erlischt daher mit der exekutiven Versteigerung des mangelhaften Werkes.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 817/82

Entscheidungstext OGH 13.04.1983 1 Ob 817/82

Veröff: SZ 56/59 = RZ 1984/85 S 255

- 7 Ob 22/14g

Entscheidungstext OGH 19.03.2014 7 Ob 22/14g

nur: Mit der exekutiven Versteigerung eines Hauses, an dem eine mangelhafte Werkleistung erbracht wird, fällt das Interesse des Bestellers an einer Verbesserung weg. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0020137

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>